- 108. 1. Boranssetzungen des Widerruses eines gerichtlichen Geständnisses wegen Irrtumes nach §. 263 C.P.D. Beweisführung über die Beschaffenheit dieses Irrtumes.
- 2. Kann durch das Rechtsmittel der Revision die Ergänzung des Berusungsurteiles in Ansehung eines übergangenen Nebenauspruches erwirkt werden?

  C.B.D. & & 292, 499.

III. Civilsenat. Urt. v. 26, Januar 1883 i. S. E. K. A. zu D. (Kl.) w. A. D. das. (Bekl.) Rep. III. 379/82.

- I. Landgericht Darmstadt.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Aus ben Gründen:

...,Anlangend die Rüge, daß das Berufungsurteil nur einen Frrtum der Partei, nicht auch des Prozesbevollmächtigten des Beklagten in Ansehung der Nachgabe, daß von den eingeklagten Posten der Betrag von 6317 M richtig stehe, sestgestellt habe, so war Beklagter in erster Instanz durch Rechtsanwalt M. vertreten, während in zweiter Instanz dr. B. als Prozesbevollmächtigter austrat, und es hat nach dem Thatbestande des Landgerichtsurteiles jener Vertreter in der mündelichen Verhandlung erster Instanz dasjenige Geständnis abgelegt, welches dieser Vertreter in der Verhandlung zweiter Instanz widerrusen hat.

An sich steht dem Widerruse eines in erster Instanz abgelegten Geständnisses unter den in §. 263 C.P.D. vorgeschriebenen Voraussetzungen der Umstand nicht entgegen, daß dasselbe dort unangesochten geblieben ist. Dasselbe hat für das Berusungsgericht keine andere, inshesondere keine stärkere Wirkung als für den ersten Richter. Deshalb kann es auch noch in zweiter Instanz widerrusen werden, in welcher der Rechtsskreit ohnehin innerhalb der durch die Berusungsanträge gezogenen Grenzen von neuem verhandelt wird. Auch kommt darauf nichts an, ob die Gründe des Widerruses dem Gestehenden schon bekannt waren, bevor noch die Sache an das Berusungsgericht gelangte oder erst wäherend der Verhandlung vor dem letzteren bekannt geworden sind (vgl. §§. 487. 491. 494. C.P.D.).

Der Widerruf eines Geständnisses in dem hier fraglichen Sinne, also abgesehen von dem Falle der §§. 81. 86 C.P.D., kann sodann ebensowohl von dem Gestehenden, als von einer anderen Person erklärt werden, sei diese letztere nun die Partei, wenn sie im Anwaltsprozesse nach §. 128 Abs. 4 C.P.D. auf Antrag zum Worte verstattet wird, sei es ihr gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter. Es unterlag dasher keinem Anstande, daß im vorliegenden Falle ein Prozesbevollmächtigter des Beklagten das fragliche Geständnis zurücknahm, welcher es in erster Instanz nicht abgelegt hatte.

Fraglich bleibt, da der Widerruf nach dem klaren Wortlaute des §. 263 a. a. D. voraussetzt, daß die widerrusende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei, nur noch, auf wessen Seite der Irrtum stattgesunden haben müsse, auf seiten der Partei oder des Vertreters derselben oder beider zugleich? Diese zweiselhafte, von den Kommentatoren der Civilprozesordnung in verschiedenem Sinne beantwortete Frage bedarf jedoch im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Denn nach den Motiven des angesochtenen Urteiles muß davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht sowohl einen Irrtum der Partei als auch einen Irrtum des Anwaltes der Partei bei Abgabe des im Thatbestande des Landgerichtsurteiles erwähnten Geständnisses sessifielen wollte und sest

gestellt hat.

Awar rebet das Berufungsgericht mit ausdrücklichen Worten nur von einem dem Beklagten untergelaufenen Frrtume. Es gebraucht aber, gerade so wie das Landgericht, im Thatbestande und in den Entscheidungs= gründen seines Urteiles die Ausdrücke "Rläger und Beklagter" durch= einander (promiscue) mit dem Ausdrucke: "Bertreter der Barteien", und es hat namentlich ein von dem "Beklagten" abgegebenes Geständ= nis und einen von dem "Beklagten" ausgegangenen Widerruf biefes Geständnisses behauptet, obwohl in Wirklichkeit der Beklagte weder jenes abgelegt, noch diesen erklärt hatte. Unbedenklich wird man daher annehmen dürfen, daß das Berufungsgericht, indem es einen Frrtum auf seiten der Prozespartei behauptete, damit einen solchen zugleich auf feiten des Beklagten und (vermöge des in &. 81 C.P.D. ausgesprochenen Repräsentationsverhältnisses des Prozesbevollmächtigten) des letteren für erwiesen erachtet hat. Unter solchen Umständen kommt auch nichts darauf an, ob der Frrtum des Vertreters in einem ursachlichen Ausammenhange mit demienigen der vertretenen Partei steht, etwa auf einer irrigen Instruktion durch die Bartei beruht; es genügt, daß beibe, Beklagter und bessen Anwalt, bei Abgabe des gerichtlichen Geständnisses im Frrtum sich befanden....

.... Im übrigen ist es richtig, daß das Bernfungsurteil nicht sesstschaft, in welchem Frrtume sich die Partei bei Abgabe des sraglichen Geständnisses besunden habe, und daß es sich in Ansehung der Beweissrage auf die Bemerkung beschränkt: "es ergebe sich aus den Prozesverhandlungen zur Genüge, daß es niemals die Absicht des Beklagten gewesen sei, eine Nichtschuld zu bezahlen, und daß es nach Lage der Sache eines besonderen weiteren Beweises des Frrtumes des Beklagten nicht bedürse." Allein diese Motivierung muß nach den Umständen des Falles für ausreichend erachtet werden.

Der Berufungsrichter erwägt nämlich in Gemäßheit des erlassenen Beweisbeschlusses, auf die einzelnen Forderungsposten eingehend, daß dem Aläger ein höheres Guthaben als 4350 M überhaupt nicht zustomme, daß daher der Beklagte, indem er mehr als diesen Betrag zugestanden, eine nicht bestehende Berbindlichkeit anerkannt habe. Und im Anschluß hieran hebt derselbe einen Grund für die Annahme eines Frrtumes des Gestehenden hervor, die Thatsache, daß der Beklagte niemals beabsichtigt habe, eine Nichtschuld zu übernehmen, weist aber dabei zugleich im allgemeinen auf "die Lage der Sache" hin. Dabei nimmt der Berufungsrichter offenbar auf die vor ihm stattgehabte Beweissaufnahme Bezug, aus der sich ergab, daß die Voranssehung, von welcher der Beklagte bei seinem teilweisen Zugeständnisse der Klagesorderungen ausging, in dem wahren Sachverhalte keine thatsächliche oder rechtliche Unterlage habe.

Nun kann unerörtert bleiben, ob der Grund der Wirksamkeit eines gerichtlichen Geständnisses in dem formell ausgesprochenen Verpslichtungs-willen des Gestehenden oder darin zu sinden sei, daß der Gestehende dem Gegner die Pflicht des Beweises erläßt. Auch ist es unerheblich sür die Entscheidung, ob der Widerruf des Geständnisses nach Analogie der Restitution wegen Fretumes zuzulassen oder als Rücksorderung jenes Erlasses (condictio indediti) zu betrachten sei. Denn, wie dem auch sein mag, das Gesetzselbst unterscheidet nicht, ob der Fretum ein thatstächlicher oder ein Rechtsirrtum, ein verschuldeter oder unverschuldeter war, verlangt vielmehr nur den Beweis eines die Annahme des Verspslichtungswillens oder des Verzichtes auf Beweisssührung ausschließenden kausalen Fretumes.

Bgl. §. 261 C.P.D. 11. Motive S. 476; Seuffert, Endemann 11. v. Wilmowski=Levy, Kommentare zu §. 263 C.P.D.; Wach im Archiv für civ. Praxis Bb. 64 S. 248 sig. S. 254 sig.

Dieser Beweis braucht aber nicht immer besonders geführt zu werden; er kann sich auch aus den begleitenden Umständen, insbesondere daraus ergeben, daß das Nichtbestehen der vorausgesetzten Verbindlichskeit dargethan wird.

Indem im vorliegenden Falle das Berufungsgericht zunächst letzteres feststellt, und sodann für die Unterstellung eines Irrtumes auf Seiten des Gestehenden noch die weitere, schon oben angeführte Thatsache gelztend macht, hat es in Ansehung der Beweisfrage lediglich von dem ihm nach §. 259 C.P.D. zustehenden Rechte der freien Würdigung des Sachverhaltes Gebrauch gemacht, eine Würdigung, welche als thatsächlicher Natur der Nachprüfung in der Revisionsinstanz sich entzieht.

Was den Zinsenanspruch des Klägers betrifft, so hatte Bestlagter in erster Instanz nachgegeben, daß von den Klagesorderungen die Posten 1. 2. 3. 4. 5. 7 mit insgesamt 2813 M von dem Kläger bezahlt worden seien. Aus diesem Grunde verurteilte das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von Zinsen aus jener Summe. In zweiter Instanz hat nun Beklagter sein früheres Geständnis hinsichtlich der Posten 5 und 7 mit im ganzen 1022 M widerrusen und dieser Widersrus sist im Berusungsurteile zugelassen worden. Es war daher von dem zweiten Richter zu erwägen, ob er von den noch verbleibenden unbestrittenen Zahlungen 1. 2. 3. 4 der Klage mit insgesamt 1791 M 5 °/0 Zinsen von der Klagerhebung an zubilligen wollte.

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung nicht erlassen, den fraglichen Nebenanspruch also übergangen, obwohl es nach §. 499 C.P.D. darüber hätte erkennen müssen. Bezüglich dieses Anspruches stand daher dem Kläger die Besugnis zu, das Urteil zweiter Instanz nach §. 292 C.P.D. ergänzen zu lassen; er kann aber nicht mit Überzgehung der Berufungsinstanz eine Ergänzung jenes Urteiles durch die Revision erwirken, da sich dieses Kechtsmittel nur auf diesenigen Ansprüche erstreckt, welche Gegenstand des Berufungsurteiles waren."...